

Was kann ich hinzuverdienen, ohne dass mein Ruhegehalt gekürzt wird (= unschädlicher Hinzuverdienst)?

Sie befinden sich **wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung** im Ruhestand und möchten wissen, was Sie nebenbei hinzuverdienen können, ohne dass Ihr Ruhegehalt gekürzt wird?

Die nachfolgende vereinfachte Berechnung soll Ihnen behilflich sein, dies selbst zu ermitteln. Auf der Homepage finden Sie u.a. Begriffserläuterungen zum § 66 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamVG NRW).

Es gilt der Grundsatz:

$$\begin{array}{r} \text{Höchstgrenze} \\ - \text{ Ihr Ruhegehalt (brutto)} \\ + \text{ monatliche Werbungskosten (mind. Arbeitnehmer-Pauschbetrag)} \\ = \text{ unschädlicher Hinzuverdienst (brutto)} \end{array}$$

Schritt 1 - Berechnung Ihrer persönlichen Höchstgrenze:

..... €	Tragen Sie die Endstufe Ihrer Besoldungsgruppe ein (diese entnehmen Sie bitte aus der Anlage Besoldungstabelle)
+ €	Addieren Sie Ihre ruhegehaltfähigen Zuschläge und Zulagen (diese können Sie der „Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge“ entnehmen, die Sie zuletzt von den RVK erhalten haben; siehe unten stehendes Muster)
+ €	Addieren Sie ggf. den Familienzuschlag für Kinder (dieser kann ebenfalls der „Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge“ entnommen werden)
<hr/>	
= €	Zwischensumme
x	Multiplizieren Sie die vorstehende Summe mit dem für Sie geltenden Einbaufaktor BesGr. A2 bis A6 = 1,0 BesGr. A7 und A8 = 0,99518 BesGr. ab A9 = 0,99349
<hr/>	
= €	Zwischensumme
x 0,7175 + 525,00 EUR	Multiplizieren Sie die ermittelte Summe mit 0,7175 (Höchstruhegehaltssatz) und addieren Sie: NRW: Bis Oktober 2024: 525,00 EUR Ab November 2024: 627,67 EUR Ab Februar 2025: 648,67 EUR
<hr/>	
	RLP: 470,00 EUR

Höchstgrenze

= €

Schritt 2 – Berechnung des unschädlichen Hinzuverdienstes:

..... €	Tragen Sie hier die unter Schritt 1 ermittelte Höchstgrenze ein
- €	Subtrahieren Sie tatsächliches Ruhegehalt (dieses können Sie der „Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge“ entnehmen, die Sie zuletzt von den RVK erhalten haben; siehe unten stehendes Muster)
+ 102,50 €	Addieren Sie den aktuellen Arbeitnehmer-Pauschbetrag, ggf. höhere Werbungskosten gem. Einkommensteuerbescheid

= €

IHR unschädlicher Hinzuverdienst

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge Stand 01.12.2022

Besoldungs-
gruppe für
Schritt 1

Besoldungsgruppe **A11** Stufe 12

3004 Grundgehalt Versorgung 4.620,95 EUR
3054 Reg. FamZ Stufe 1 0,00 EUR
3820 Stellen-/Strukturzulage 103,20 EUR

Summe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (rDB) 4.724,15 EUR
X 0,99349 (§ 5 Abs. 1 S. 3 LBeamtVG) 4.693,40 EUR
X Ruhegehaltssatz 59,21 v.H. 2.778,96 EUR
= Erdientes Ruhegehalt 2.778,96 EUR

Zuschläge /
Zulagen für
Schritt 1

Erdienter Versorgungsbezug
Erdientes Ruhegehalt 2.778,96 EUR
- Versorgungsabschlag Ruhegehalt 10,80 v.H. 300,13 EUR
= Erdienter Versorgungsbezug 2.478,83 EUR

Berechnung Mindestversorgung
Amtsabhängige Mindestversorgung 1.642,69 EUR
Amtsunabhängige Mindestversorgung 1.886,92 EUR

Maximum (amtsabh./-unabh. Mindestversorgung) 1.886,92 EUR
= Mindestversorgung 1.886,92 EUR

Ergebnis Berechnung Versorgungsbezug
Erdientes Ruhegehalt 2.778,96 EUR
- Versorgungsabschlag Ruhegehalt 10,80 v.H. 300,13 EUR
= Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag 2.478,83 EUR
= Versorgungsbezug 2.478,83 EUR

= **Versorgungsbezug 2.478,83 EUR**

Anrechnungen nach § 66 LBeamtVG NRW
Versorgungsbezug 2.478,83 EUR
- Versorgungsbezug § 66 LBeamtVG 2.478,83 EUR
= Ruhensbetrag § 66 LBeamtVG 0,00 EUR

Zahlbetrag (brutto)
Versorgungsbezug inkl. Untb ohne Anrechnungen 2.478,83 EUR

Ruhegehalt
für Schritt 2

Zahlbetrag Versorgungsbezug (brutto) 2.478,83 EUR